

Verein für Drogenpolitik e.V., Käfertaler Str. 38, 68167 Mannheim
Tel./Fax : 0621 - 40 17 267
email: vorstand@drogenpolitik.org www.drogenpolitik.org



1. Vorsitzender Tilmann Holzer
2. Vorsitzende Melanie Quatz
Schatzmeister Rolf Galgenmayer-Quatz

Spendenkonto: Postbank Karlsruhe
Bankleitzahl: 660 100 75
Kontonummer: 611 600 758

An die
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir Strafanzeige und stellen Strafantrag gegen die niedersächsische **Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann**.

Sachverhalt: Frau Heister-Neumann ließ zum 1.6.2003 in den Justizvollzugsanstalten Vechta und Lingen, Abteilung Groß-Hesepe das „Spritzenabgabeprojekt“ einstellen.

Die angezeigte Tätigkeit begründet den Verdacht eines Verstoßes insbesondere gegen folgende Rechtsvorschriften:

A. Strafvollzugsgesetz, „§ 3 Gestaltung des Vollzugs:

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.“

Durch die Einstellung des „Spritzenabgabeprojekts“ steigt für die Strafgefangenen die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion mit HIV oder Hepatitiden (A, B, C) durch die gemeinsame Verwendung von Spritzen („needle sharing“) stark an; gleiches gilt für Abszesse und Überdosierungen. Da außerhalb des Vollzugs Spritzentausch in beinahe allen Drogenhilfeeinrichtungen möglich ist und auch in großem Umfang praktiziert wird, bedeutet die Einstellung eine „schädliche Folge des Freiheitsentzuges“ im Sinne des Gesetzes.

B. Infektionsschutzgesetz, § 1 Zweck des Gesetzes und § 36 Einhaltung der Infektionshygiene:

Nach § 36 Absatz 1 dieses Gesetzes sind Justizvollzugsanstalten zur Aufstellung eines Hygieneplanes zur innerbetrieblichen Infektionshygiene verpflichtet. Durch die Einstellung des „Spritzenabgabeprojektes“ verstößt Frau Heister-Neumann in Verbindung mit

„§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.“

gegen § 36 Absatz 1.

Durch die Einstellung des „Spritzenabgabeprojektes“ besteht für die drogengebrauchenden Gefangenen keine realistische Möglichkeit sich vor einer Infektion durch HIV oder Hepatitiden zu schützen, stattdessen befördert die Einstellung die Verbreitung von Infektionen. Der Justizvollzug stellt dabei eine besonders gefährdete Umgebung dar, da laut der „Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)“ „...zwischen 3 % und 26 % der Inhaftierten im Gefängnis zum ersten Mal Drogen konsumierten und bis zu 21 % der injizierenden Drogenkonsumenten während ihrer Haftstrafe mit dem Injizieren von Drogen begannen. [...] Diese Risiken werden vielfach dadurch verschärft, dass präventive Maßnahmen wie das Bereitstellen von sterilen Injektionsbestecken verboten sind.“ (EBDD, Drogen im Blickpunkt 7, 2003, S. 2) Die „Deutsche AIDS-Hilfe e.V.“ stellt fest, „... dass in Deutschland etwa 1 % aller Gefangenen HIV-positiv sind (konservative Schätzung), [damit] wäre die HIV-Verbreitung in dieser Gruppe 25-mal höher, als sie für die übrige Bevölkerung angenommen wird. Zwischen 36 und 90 % aller Drogen gebrauchenden Gefangenen sind Hepatitis-B- und /oder Hepatitis-C-infiziert.“ (Deutsche AIDS-Hilfe e.V. vom 28.5.2003, „Einstellung der Spritzenvergabe in niedersächsischen Gefängnissen ist ein inhumaner Akt“).

C. Strafgesetzbuch, § 222 Fahrlässige Tötung:

„§ 222 Fahrlässige Tötung. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Durch die Einstellung des „Spritzenabgabeprojekts“ steigt für die Strafgefangenen die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion mit HIV oder Hepatitiden (A, B, C) stark an. Sowohl HIV als auch Hepatitis B sind nicht heilbar. Dadurch verursacht Frau Heister-Neumann indirekt und fahrlässig den Tod von einer unbekanntem Anzahl Menschen im niedersächsischen Justizvollzug.

Wir bitten um Eingangsbestätigung mit Angabe des Aktenzeichens und Mitteilung des Ermittlungsergebnisses nach Verfahrensabschluss, Akteneinsicht durch einen von uns beauftragten Rechtsanwalt behalten wir uns vor.

Tilman Holzer

1. Vorsitzender des Vereins für Drogenpolitik e.V.

Verein für Drogenpolitik e.V.
Käfertaler Str. 38
68167 Mannheim
Tel/Fax : 0621 - 40 17 267